

Antrag

der AfD-Fraktion

Keine Impfungen an Schulen und Beachtung des Einwilligungserfordernisses der Sorgeberechtigten bei Covid-19-Impfungen von Jugendlichen

Der Landtag stellt fest:

1. Durch die Tätigkeit von sogenannten Impfteams an Schulen sowie durch gemeinsame Klassen- und Kursgänge zu Impfzentren im schulischen Rahmen werden Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren einem unzumutbaren sozialen Druck und einem indirekten Impfwang ausgesetzt.
2. Ausreichende Daten zur Verträglichkeit und Wirksamkeit der bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 bis 17 Jahren zur Anwendung kommenden, neuartigen mRNA-Covid-19-Impfstoffe, für die in Deutschland lediglich eine bedingte Zulassung seitens der EMA erteilt wurde, liegen ebenso wenig vor wie belastbare Studien über mögliche negative Langzeit- und Spätfolgen für die Gesundheit derselben. Eine sachgemäße und vollständige Aufklärung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt gänzlich unmöglich. Aus diesem Grund ist eine „Einsichtsfähigkeit“ von Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in die Covid-19-Impfung in keinem Fall gegeben.
3. Die vom MBSJ in der 20. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport (12. August 2021) sowie anschließend im gemeinsamen Informationsschreiben von MBSJ und MSGIV (20. August 2021) vertretene Rechtsauffassung, minderjährige Jugendliche ab 16 Jahren könnten ungeachtet des Elternwillens bei entsprechend vorliegender und ärztlich bescheinigter „Einsichtsfähigkeit“ in die Covid-19-Impfung mit neuartigen mRNA-Impfstoffen selbstständig in diesen medizinischen Eingriff einwilligen, ist rechtlich fehlerhaft und durch die aktuelle Rechtsprechung widerlegt.
4. Die unter Ziff. 3 dargestellten und von Vertretern des MBSJ und des MSGIV mehrfach öffentlich mündlich und schriftlich wiederholten Behauptungen sind spätestens nach der rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 17.08.2021 zum Az.: 6 UF 120/21 als strafrechtlich relevante Handlungen wegen möglicherweise erfüllter Anstiftung zur Körperverletzung und sämtlicher weiterer in Betracht kommender Straftatbestände einer eingehenden rechtlichen Überprüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterziehen.
5. Impfende Ärzte, Schulleitungen, Lehr- und Hortpersonal wurden zu keinem Zeitpunkt sachgemäß und vollständig über die strafrechtlichen Konsequenzen ihrer Handlungsweise aufgeklärt, die sich im Falle einer Impfung minderjähriger Jugendlicher ab 16 Jahren für die impfenden Ärzte sowie bei der Duldung, Begleitung und/oder Beaufsichtigung der Impfung für Schulleitungen, Lehr- und ggf. Hortpersonal ergeben, wenn

der medizinische Eingriff ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) beider sorgeberechtigter Elternteile vorgenommen wird.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Aktivitäten sogenannter mobiler Impfteams an den Schulen des Landes Brandenburg unverzüglich und vollständig einzustellen;
2. den gemeinsamen Gang von Schulklassen und -kursen zu sogenannten Impfzentren als ein Bestandteil der von der Landesregierung initiierten Impfkampagne für minderjährige Kinder und Jugendliche sofort zu unterbinden;
3. die im gemeinsamen Schreiben von MBSJ und MSGIV vom 20. August 2021 enthaltene faktenwidrige und irreführende Behauptung, die bei Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren zur Anwendung kommenden mRNA-Impfstoffen seien EU- und deutschlandweit „zugelassen“, öffentlich zu korrigieren. Gleichzeitig ist eine Aufklärungskampagne zu starten, um über den „Notfallzulassungscharakter“ dieser Impfstoffe sowie über die damit in Verbindung stehenden offenen Fragen zur Verträglichkeit, Wirksamkeit, möglichen Impfreaktionen sowie insbesondere zu etwaigen mittel- und langfristigen gesundheitlichen Folgen in angemessener Form zu informieren;
4. impfende Ärzte, Schulleitungen, Lehr- und ggf. Hortpersonal sowie Eltern sachgemäß und vollständig über die strafrechtlichen Konsequenzen aufzuklären, die sich sowohl aus der Durchführung der Impfung minderjähriger Jugendlicher unter 18 Jahren ohne Einwilligung beider Eltern für das medizinische Personal als auch aus der Duldung, Begleitung und/oder Beaufsichtigung derselben für die Schulleitungen sowie für das Schul- und/oder Hortpersonal ergeben würden;
5. von den Ministerinnen für Bildung, Jugend und Sport sowie für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz für die in ihrem gemeinsamen Schreiben vom 20. August 2021 enthaltene rechtsfehlerhafte Darstellung, es bedürfe für die Impfung minderjähriger Jugendlicher „ab dem 16. Lebensjahr [sic!]“ lediglich der Einwilligung der 16- bis 17-Jährigen, nicht aber der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) beider Elternteile, eine öffentliche Richtigstellung in mündlicher und schriftlicher Form zu verlangen;
6. unverzüglich zu prüfen, inwieweit auf der Grundlage des gemeinsamen Schreibens vom 20. August 2021 bereits Impfungen von minderjährigen Schülern ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) beider Sorgeberechtigter vorgenommen wurden. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag sowie den zuständigen Ausschüssen umgehend Bericht zu erstatten.
7. sämtliche öffentlichen Impfkampagnen, bei denen zur Erhöhung der Impfquote in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen mittels Gratisangebote oder ähnlicher „Belohnungsmaßnahmen“ um die Teilnahme Minderjähriger „geworben“ wird, auch zukünftig auszuschließen.

Begründung:

Am 16. August 2021 gab die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut (RKI) ihre novellierte Covid-19-Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ohne Vorerkrankungen bekannt und sprach sich nun für deren Impfung aus. Diese Neubewertung muss als direkte Folge der massiven politischen Einflussnahme betrachtet werden; schließlich gab die STIKO bereits im Vorfeld, am 13. August 2021, zu erkennen, man werde bei der ausstehenden Stellungnahme „versuchen, der Politik ein bisschen entgegenzukommen.“¹ Die Impfempfehlung der STIKO ist insoweit „bemerkenswert“, als dieses Gremium in ihrer Begründung selbst erklärt: „COVID-19 ist in der Regel bei Kindern und Jugendlichen keine schwere Erkrankung. Die Mehrzahl der SARS-CoV-2-Infektionen verläuft asymptomatisch oder mit milden Symptomen; Todesfälle bei Kindern und Jugendlichen ohne Vorerkrankungen sind eine absolute Seltenheit.“²

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die britische Impfkommission gegen eine flächendeckende Impfung von Kindern ab 12 Jahren ausgesprochen hat.³ Dennoch nahm die Brandenburger Landesregierung diese Neubewertung der STIKO zum Anlass, das „Impfangebot“ auf die Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen auszudehnen und zu forcieren. Hierbei werden die beiden mRNA-Impfstoffe Comirnaty (BioNTech) sowie Spikevax (Moderna) verabreicht, die in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland nicht „zugelassen“ sind, wie die offenbar bewusst unpräzise und verkürzte Formulierung des MBSJ und MSGIV suggeriert⁴, sondern für die lediglich eine „bedingte Zulassung“ ausgesprochen wurde.⁵ Gesicherte, langfristig belastbare medizinische Erkenntnisse zur Verträglichkeit und Wirksamkeit dieser Impfstoffe liegen damit ebenso wenig vor wie Informationen über die Häufigkeit und Verteilung schwerer Impfreaktionen sowie etwaige gesundheitliche mittel- und langfristige Schäden infolge der Impfung. Daher kann die im Informationsschreiben von MBSJ und MSGIV zugesicherte „sorgfältige Aufklärung“ für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern weder sachgemäß noch umfassend sein, sondern stellt lediglich eine Momentaufnahme des aktuellen medizinischen Forschungsstandes dar. Auf dieser Basis lässt sich allerdings keine selbstbestimmte Entscheidung treffen, es sei denn, der Impfwillige ist sich der Risiken bewusst und bereit, diese zu akzeptieren. Dieser komplexe Entscheidungsprozess mag selbst Erwachsenen auch zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr schwer zugemutet werden können, nicht aber Kindern und minderjährigen Jugendlichen.

¹ STIKO-Mitglied Martin Terhardt, zit. n.: Berliner Zeitung, „Stiko will der Politik beim Kinderimpfen entgegenkommen“, v. 13.08.2021 (<https://www.berliner-zeitung.de/news/stiko-will-der-politik-beim-kinderimpfen-entgegenkommen-li.176771>; letzter Zugriff: 03.09.2021).

² RKI, Epidemisches Bulletin (33/2021), v. 19.08.2021, S. 4.

³ Vgl. RND v. 03.09.2021 zu „Britische Impfkommission rät von Impfung Zwölf- bis 15-Jähriger ab“ (<https://www.rnd.de/gesundheit/corona-britische-impfkommission-raet-von-impfung-12-bis-15-jaehriger-ab-K4KSI6SXVGTGTUTFIB7SLMA25M.html>; letzter Zugriff: 14.09.2021).

⁴ So behaupteten MBSJ und MSGIV in ihrem gemeinsamen und öffentlich einsehbaren „Informationsschreiben zur Covid-19-Impfung an die Erziehungsberechtigten und an die Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 12-17-Jahren“ 12.08.2021 verkürzt: „Für die Impfung stehen die beiden in der EU zugelassenen mRNA-Impfstoffe (Comirnaty/BioNTech und Spikevax/Moderna) zur Verfügung.“

⁵ Vgl.: <https://www.pei.de/DE/service/faq/coronavirus/faq-coronavirus-node.html> (letzter Zugriff: 03.09.2021).

Die STIKO selbst nährt berechtigte Zweifel an der Notwendigkeit der Impfung von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren, wenn sie mit Blick auf das sogenannte Long-Covid-Syndrom erklärt: „Das Auftreten von Long-COVID bei Kindern und Jugendlichen ist bisher nicht quantifizierbar. Bei zunehmenden Fallzahlen ist jedoch auch bei niedriger Inzidenz von Long-COVID ein Anstieg von Langzeitfolgen anzunehmen.“

Zur Verhinderung etwaiger Long-Covid-Langzeitfolgen, deren Verbreitung nicht quantifizierbar ist, neuartige mRNA-Impfstoffe als Präventivmaßnahme anzuwenden, deren Langzeitfolgen, wie bereits dargestellt, zum jetzigen Zeitpunkt aus Mangel an wissenschaftlichen Erkenntnissen selbst ebenso wenig abschätzbar sind, ist bemerkenswert, in sich widersprüchlich und entbehrt in letzter Konsequenz jeglicher Logik. Dennoch findet sich dieses Argument auch im ministeriellen Schreiben an die Eltern und Schüler vom 20. August 2021. Der im selben Brief enthaltene Hinweis, „dass für Kinder und Jugendliche ein höheres Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion mit der Delta-Variante besteht“, weshalb eine Impfung nahe-zulegen sei, ist in dieser Form ebenfalls grob irreführend: Zwar steht zweifelsfrei fest, dass diese Virusvariante weitaus ansteckender ist als entsprechende Vorgängervarianten; gleichzeitig steht aber ebenso zweifelsfrei fest, dass die Delta-Variante für die in Frage stehende Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen eine weitaus geringere Gefahr darstellt als der Wildtypus-Stamm oder sonstige bislang aufgetretenen Varianten.⁶ Insofern kann die Delta-Variante unter keinen Umständen als Begründung für die Notwendigkeit einer Impfung herhalten.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der „Impfkampagne“ für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren angekündigten „mobilen Impfteams“ sowie die Einrichtung „spezielle[r] Zeitfenster in den Impfzentren für Schulklassen“⁷ im hohen Maße problematisch. Zunächst wird durch diese Impfkationen im schulischen Rahmen ein nicht hinnehmbarer sozialer Druck auf jene Schüler ausgeübt, die selbst bzw. deren Eltern eine Impfung zum jetzigen Zeitpunkt aus legitimen Gründen ablehnen. Dass diese Kinder und Jugendlichen nach den einschneidenden Erfahrungen infolge der Corona-Maßnahmen der letzten anderthalb Jahre nun erneut, öffentlich und ohne Not einer Rechtfertigungspflicht für eine persönliche Entscheidung sowie einem Gewissens- und Gruppendruck ausgesetzt werden, ist unzumutbar.⁸ Die mit den „Impfkationen“ für ungeimpfte Schüler einhergehenden psychischen Belastungen werden zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Politik zumindest billigend in Kauf genommen, wenn nicht gänzlich in Abrede gestellt.⁹

⁶ Vgl. L. Veneti/B. Valcarcel Salamanca/E. Seppälä et al., „No difference in risk of hospitalisation between reported cases of the SARS-CoV-2 Delta variant and Alpha variant in Norway“, 5. September 2021, S. 3: *„We found no difference in the risk of hospitalisation for Delta cases compared to Alpha cases in Norway.“* (<https://doi.org/10.1101/2021.09.02.21263014>; letzter Zugriff: 16.09.2021).

⁷ Vgl. Informationsschreiben des MBS und MSGIV vom 20.08.2021, S. 2.

⁸ Warnungen vor sogenanntem „Impfmobbing“ unter Schülern wurden von verschiedenen Seiten ausgesprochen, so u.a. kürzlich vom Virologen Hendrick Streeck (<https://www.waz.de/kultur/fernsehen/markus-lanz-corona-streeck-impfmobbing-id233195753.html>; letzter Zugriff: 03.09.2021) oder vom Bundeselternrat (<https://www.badische-zeitung.de/bundeselternrat-fuerchtet-impf-mobbing--204181826.html>; letzter Zugriff: 03.09.2021).

⁹ Als Beispiel hierfür seien die Äußerungen des ehemaligen Brandenburger Bildungsministers und jetzigen Mitglieds im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Günter Baaske (SPD), angeführt. Dieser leugnete in der 47. ASGIV-Sitzung am 11.08.2021 öffentlich die Gefahr zunehmenden Mobbing ungeimpfter Schüler und erklärte, solche Befürchtungen seien „an den Haaren herbeigezogen“.

Die Verlagerung des Impfens in den schulischen Rahmen ist aus den genannten Gründen gleichsam geeignet, den Schulfrieden, das Lernklima, den Zusammenhalt der Lerngruppen untereinander sowie die Beziehungen zwischen Schülern und Lehrern sowie Lehrern und Eltern, die Schüler-Schüler-, Lehrer-Schüler- und Lehrer-Eltern-Beziehung nachhaltig zu beschädigen. Daher verbietet sich der Einsatz mobiler Impfteams oder der gemeinsame Klassen- und Kursgang zu Impfzentren im schulischen Rahmen.

Nicht weniger bedeutend sind in diesem Zusammenhang juristische Erwägungen zur strafrechtlichen Relevanz der Verabreichung der Impfstoffe in sogenannten Impfteams generell als auch bei minderjährigen Jugendlichen ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) beider Elternteile.

Im Rahmen der 20. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport äußerte sich der Leiter der Abteilung für Kinder, Bildung, Jugend, Sport und Weiterbildung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Volker-Gerd Westphal, zum Thema „Einwilligungsfähigkeit“ von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in die Covid-19-Impfung wörtlich wie folgt: „Umgekehrt ist es dann aber auch so, dass Jugendliche, gerade – das Alter ist genannt worden – ab 16, eigenverantwortlich entscheiden können, ob sie sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen wollen und das umfasst dann natürlich auch eine Impfung gegen Corona, die sie wollen. Und wenn sie selbst zum Arzt gehen oder wenn sie selbst in der Schule oder wo auch immer eine Impfung angeboten wird, sagen, sie wollen geimpft werden, dann können die Eltern nicht widersprechen. Also sie haben kein Recht dazu. Das ist einfach ständige Rechtsprechung, das ist schon immer so gewesen [...]. Die Eltern haben keinen Anspruch darauf, auch nicht bei Minderjährigen [...].“

Dieselbe Einschätzung wird nochmals öffentlich im gemeinsamen Informationsschreiben der Ministerinnen für Bildung, Jugend und Sport sowie für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz an die Eltern und Schüler vom 20. August 2021 wiederholt. Dort heißt es auf Seite 2: „Minderjährige Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr (Nachweis über Personalausweis) können die Einwilligung selbstständig vornehmen, sofern von der notwendigen Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit in die COVID-19-Impfung ausgegangen werden kann.“

Beide Darstellungen offenbaren eine erschreckende Unkenntnis der aktuell gültigen Rechtslage und ignorieren die zahlreichen Gerichtsurteile in dieser Causa, u.a. jenes des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main vom 17. August 2021. Erschwerend kommt hinzu, dass den mitzeichnenden Ministerien offensichtlich nicht der Unterschied zwischen „minderjährigen Jugendlichen ab 16 Jahren“ und „minderjährigen Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr“ geläufig ist.

Bei sorgfältiger juristischer Prüfung der Frage der Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen ab Vollendung des 16. Lebensjahres wäre keinesfalls der sowohl rechtlich als auch inhaltlich fehlerhafte Satz: „Minderjährige Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr (Nachweis über Personalausweis) können die Einwilligung selbstständig vornehmen, sofern von der notwendigen Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit in die COVID-19-Impfung ausgegangen werden kann.“ zustande gekommen.

Nach Verkündung der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 17.08.2021¹⁰ hätte durch die beiden beteiligten Ministerien MBSJ und MSGIV eine Korrektur des Schreibens vom 20. August 2021 und öffentliche Richtigstellung erfolgen müssen. Das hat im Fall eines fast 16-Jährigen entschieden und klargestellt, dass auch ein Jugendlicher in diesem Alter noch auf die Einwilligung beider Eltern angewiesen ist, unabhängig von seiner Einsichtsfähigkeit. Im Streitfall zwischen den Eltern hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Spätestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main besteht auch der Anfangsverdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens, da die Impfung im Falle der nicht erfolgten vorherigen Zustimmung (Einwilligung) beider Elternteile eine Körperverletzung darstellen würde. Für den behandelnden Arzt kommt zusätzlich eine Strafbarkeit wegen eigenmächtiger Heilbehandlung nach § 110 Strafgesetzbuch (StGB) in Betracht. Auch die Handlungen der Schulleitungen, beteiligten Lehrer sowie ggf. Hortpersonals dürften einer eingehenden strafrechtlichen Überprüfung zu unterziehen sein.

¹⁰ Vgl. PM des OLG Frankfurt am Main zu Entscheidung v. 17.08.2021 zum Az.: 6 UF 120/21 (<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/Corona-Impfung>; letzter Zugriff: 14.09.2021).